

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2015-128				
Federführender Geschäftsbereich: Haupt- und Ordnungsamt	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 21.05.2015 Verfasser: Scheiderer, Pirko				
Beschluss über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
04.06.2015	Gemeindevertretung Testorf-Steinfort				

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort, wie sie der Anlage als Synopse vorliegt

Sachverhalt:

Mit Posteingang vom 6. Mai 2015 bemängelte die Untere Rechtsaufsichtsbehörde (URAB) beim Landkreis Nordwestmecklenburg die zur Genehmigung vorgelegte 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort unter Versagung der Genehmigung. In der beiliegenden Synopse wurden die bemängelten Stellen überarbeitet.

Da es sich bei den Beanstandungen nicht lediglich um redaktionelle Hinweise handelte, sind die vorgenommenen Änderungen durch die Gemeindevertretung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage/n:

- 2. Synopse zur 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort
- Kopie des Schreibens der URAB

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg

als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

06. Mai 2015

Amt Grevesmühlen Land
für die Gemeinde Testorf-Steinfurt
Der Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen
Hauptamt
Rathausplatz 1
23936 Grevesmühlen

Auskunft erteilt Ihnen:

Frau Claudia Grohmann

Dienstgebäude:

Rostocker Str. 76, 23970 Wismar

Zimmer

Telefon

Fax

3.07

03841 3040 1506 3040 8 1506

E-Mail:

c.grohmann@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:

15.6

Ort, Datum:

Wismar, den 04.05.2015

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt vom <Ausfertigungsdatum>

Bezug: Ihr Schreiben vom 2. April 2015; Posteingang am 7. April 2015

hier: Anzeige gemäß § 5 Absatz 2 Satz 6 KV M-V¹

Mit oben genanntem Schreiben zeigten Sie die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung (VO/09GV/2015-113) hier gemäß § 5 Absatz 2 Satz 6 KV M-V an.

Mit Schreiben vom 10.03.2015 wies ich nach der verspäteten Anzeige der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt auf getroffene Regelungen hin, die zu unbestimmt und im Zuge der Klarheit und Rechtssicherheit bei einer weiteren Änderung bzw. Neufassung der Hauptsatzung zu beachten sind. Ein Beitrittsbeschluss wurde nach meinem Kenntnisstand durch die Gemeindevertretung zu den beschriebenen Hinweisen nicht gefasst. Auch in der hier mit Ihrem Schreiben vom 2. April 2015 zur Anzeige gebrachten 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt fanden diese keine Beachtung.

Ich weise hiermit nach Prüfung der mir zur Anzeige vorliegenden Unterlagen sowie der Fassungen der Hauptsatzung vom 16.05.2014 (Ursprungssatzung) und der 1. Änderung vom 05.02.2015 auf folgende Rechtsverletzungen hin:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Testorf-Steinfurt hat beschlossen und im § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung bestimmt, die Aufgaben des Finanzausschusses

¹ Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 277)

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599

E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de

doc: Prüfung 2. Hauptsatzungsänderung Gemeinde Testorf-Steinfurt

Bankverbindung:

Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549

IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de



und des Bauausschusses durch den Hauptausschuss (Absatz 1) wahrnehmen zu lassen. Es fehlt hier jedoch die Angabe, welche Aufgaben dies konkret sind. Dem Absatz 2 ist eine Ergänzung hinsichtlich dieser Aufgaben hinzuzufügen.

2. Im § 5 Absatz 4 der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfurt wurde geregelt, dass die Aufgaben der Rechnungsprüfung auf den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Grevesmühlen Land übertragen worden sind. Die genaue Bezeichnung dieses Ausschusses gemäß der Zulassung einer Ausnahme nach § 42b KV M-V durch das Ministerium für Inneres und Sport M-V vom 07.11.2012 –gemeinsamer Rechnungsprüfungsausschuss für die Stadt Grevesmühlen und das Amt Grevesmühlen-Land- ist aufzunehmen.
3. Im § 7 (Wesentlichkeitsgrenzen zur Haushaltswirtschaft) sind im Absatz 3 falsche Gesetzesbezüge verwendet worden.

Begründung:

Die Begründung zu den o.g. Punkten 1 und 2 sind dem Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.03.2015 zu entnehmen.

Zu 3.

Im § 6 Absatz 3 der Ursprungsfassung der Hauptsatzung wird Bezug auf § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 3 GemHVO-Doppik² genommen. Dieser Verweis auf die GemHVO-Doppik ist in Bezug auf die angegebenen Nummerierungen sowie auch unter Nr. 2 und 3 der vorliegenden Neufassung der Hauptsatzung inhaltlich fehlerhaft und zwingend zu korrigieren.

Gemäß § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist, bevor Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen und im Finanzhaushalt ausgewiesen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu finden.

Nach § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik dürfen Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen, ein Investitionszeitenplan und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Durchführung der Investition entstehenden jährlichen Haushaltsbelastungen beizufügen.

Ausnahmen von Absatz 2 sind nach § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung zulässig; jedoch muss mindestens eine Kostenschätzung vorliegen. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zum jeweiligen Teilfinanzhaushalt zu begründen.

Der Bezug auf § 9 Absatz 1 GemHVO-Doppik ist ohne „Nr.1 „ herzustellen. Weiterhin wird zur hinreichenden Bestimmung empfohlen, den bezifferten Betrag wie folgt anzugeben:

„... in Höhe von über 5.000 Euro ...“.

Die im Folgenden verwendete Formulierung einer Ausnahme hierzu unter § 6 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 ist rechtswidrig. Denn gem. § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik ist lediglich eine

²Gemeindehaushaltsvorordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 25.Februar 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118)

Ausnahme, hier die vorzulegenden Kostenschätzung bei Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung als Minimalvoraussetzung, von den Veranschlagungsvoraussetzungen für die Auszahlungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie Verpflichtungsermächtigungen möglich.

Ich empfehle in diesem Zusammenhang den Gesetzestext des § 9 Absatz 2 und 3 GemHVO-Doppik zu übernehmen, und den Wert der „geringen finanziellen Bedeutung“ mit den beschlossenen bis zu 5.000 Euro zu beziffern. Alternativ könnte auch die im Folgenden beispielhafte Formulierung zur Klarheit und Rechtssicherheit verwendet werden:

„... Für die Veranschlagung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von bis zu 5.000 Euro ist abweichend von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik als Mindestvoraussetzung eine Kostenschätzung gemäß § 9 Absatz 3 GemHVO-Doppik vorzulegen.“

Zu den oben genannten Feststellungen und damit verbundenen erforderlichen Änderungen des Satzungsinhaltes ist ein Beitrittsbeschluss vorzunehmen.

Hinweis:

Im Einleitungssatz ist das Datum der Beschlussfassung der Gemeindevertretung aufzunehmen

Ich bitte nach Beitrittsbeschluss um Übersendung der ausgefertigten und nachfolgend öffentlich bekanntgemachten 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Cl. Grohmann

Synopse zum Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Testorf-Steinfort vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom **4. Juni 2015** nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.04.2014 erlassen:

Artikel 1 Änderung des § 5 der Hauptsatzung

§ 5 – Ausschüsse – wird wie folgt geändert **neu gefasst:**

- (1) Es wird ein Hauptausschuss gebildet. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister weitere 3 Mitglieder der Gemeindevertretung an. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt.
- (2) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses und des Bauausschusses wahr. **Dies sind im Einzelnen:**

Für den Finanzausschuss:	Haushalts- und Rechnungswesen Steuern Gebühren Beiträge und sonstige Abgaben Gemeindevermögen
---------------------------------	--

Für den Bauausschuss:	Wirtschafts- und Tourismusförderung Straßenbauangelegenheiten Bewirtschaftung kommunaler Liegenschaften Umwelt- und Naturschutz Landschaftspflege
------------------------------	--

- (3) **Dem Hauptausschuss wird die Befugnis übertragen, Entscheidungen zu treffen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Absatz 4 KV M-V ab einem Wert von 100 € bis zu einem Wert von 1.000 €.**
- (4) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (5) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises nimmt die Gemeinde Testorf-Steinfort gemäß § 36

Artikel 3 **Änderung des § 6 der Hauptsatzung**

§ 6 – Wesentlichkeitsgrenzen der Haushaltswirtschaft – wird in Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

(3) Nach § 9 Absatz 1 GemHVO - Doppik ist

1. nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab **von über** 5.000 Euro durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, zumindest durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die für **(die hier versehentlich eingefügte Nr. 2 wurde entfernt)** die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln,
2. nach § 9 Absatz 1 Nr. 3 **3** für **die Veranschlagung von** Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis **zu** 5.000 Euro abweichend **von § 9 Absatz 2 GemHVO-Doppik Nr. 4 als Mindestvoraussetzung** eine Kostenschätzung vorzulegen.

Artikel 2 **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.02.2015 außer Kraft.**

Grevesmühlen, den

Hans-Jürgen Vitense
Bürgermeister

(Dienstsiegel)